

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2025

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024, geändert durch Ratsbeschluss vom 27. März 2025, auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

|                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf      | 526.659.098 Euro        |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <u>561.109.872 Euro</u> |
| <b>der Jahresfehlbetrag auf</b>       | <b>34.450.774 Euro</b>  |

#### 2. im Finanzhaushalt

|                                                             |                         |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b> | <b>-22.726.204 Euro</b> |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------|

|                                                                          |                          |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                           | 56.871.530 Euro          |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                           | <u>155.379.970 Euro</u>  |
| <b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b> | <b>- 98.508.440 Euro</b> |

|                                                                           |                         |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b> | <b>121.234.644 Euro</b> |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------|

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

|                        |                         |
|------------------------|-------------------------|
| zinslose Kredite auf   | 0 Euro                  |
| verzinsten Kredite auf | 98.508.440 Euro         |
| <b>zusammen auf</b>    | <b>98.508.440 Euro.</b> |

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 43.510.400 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 25.292.810 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

|                                                                            |                   |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf | 196.606.000 Euro. |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------|

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

### 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf **1.400.000 Euro.**

### 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

|                                                    |                        |
|----------------------------------------------------|------------------------|
| Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf   | 500.000 Euro           |
| Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf | 3.000.000 Euro         |
| Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz auf | 2.500.000 Euro         |
| Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle auf                 | 1.000.000 Euro         |
| <b>zusammen auf</b>                                | <b>7.000.000 Euro.</b> |

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf **4.000.000 Euro**  
darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **2.195.000 Euro.**

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf **11.365.000 Euro**  
darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **0 Euro.**

**zusammen auf 15.365.000 Euro.**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **2.195.000 Euro.**

## § 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| - <b>Grundsteuer A</b> (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf | 438 v. H. |
| - <b>Grundsteuer B</b> (Grundstücke) auf                             | 570 v. H. |
| - <b>Gewerbesteuer</b> auf                                           | 440 v. H. |

Die **Hundesteuer** beträgt nach der geltenden Hundesteuersatzung für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| - für den ersten Hund         | 108 Euro  |
| - für den zweiten Hund        | 144 Euro  |
| - für jeden weiteren Hund     | 192 Euro  |
| - für jeden gefährlichen Hund | 700 Euro. |

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt nach der geltenden Zweitwohnungssteuersatzung 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 718.169.935 Euro.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 712.863.541 Euro.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 678.412.767 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten sind.

Der Oberbürgermeister wird damit ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen.

## **§ 11 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 42a des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

|                                           |              |
|-------------------------------------------|--------------|
| 1. Leistungsstufen:                       | 0 Euro       |
| 2. Leistungsprämien und Leistungszulagen: | 11.250 Euro. |

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

Koblenz, XX.XX.2025

Stadtverwaltung Koblenz

---

Langner  
Oberbürgermeister

